

BGer 8C 377/2022 vom 27. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_377_2022

FR: TF 8C 377/2022 du 27 juin 2022

IT: TF 8C 377/2022 del 27 giugno 2022

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
27.06.2022 8C 377/2022 (8C_377/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 27.06.2022 8C 377/2022 (8C_377/2022) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 27.06.2022 8C 377/2022 (8C_377/2022)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_377/2022 Urteil
vom 27. Juni 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Unia Arbeitslosenkasse, Kompetenzzentrum D-CH West,
Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das Urteil des
Kantonsgerichts Luzern vom 5. Mai 2022 (5V 21 269/5U 21 71). Nach Einsicht in die
Beschwerde vom 7. Juni 2022 (Poststempel) gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern
vom 5. Mai 2022, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht
verletzt, dass, wenn der angefochtene Entscheid auf mehreren Begründungen beruht, die je
für sich selbstständig das Ergebnis des angefochtenen Entscheids rechtfertigen, in der
Beschwerde aufgezeigt werden muss, inwiefern jede dieser Begründungen Recht verletzt,
andernfalls den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt wird (
BGE 142 III 364 E. 2.4; 138 III 728 E. 3.4; 133 IV 119 E. 6.3). dass die Vorinstanz den
Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse vom 5. Juli 2021 bestätigte, worin der
Beschwerdeführerin ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mit der Begründung
abgesprochen wurde, der versicherte Verdienst liege unter der anspruchsauslösenden
Mindestgrenze von Fr. 500.- monatlich (Art. 23 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit 40
AVIV), dass sie dazu in Erwägung 5.4 ausführte, - selbst wenn die von der
Beschwerdeführerin geltend gemachten Zahlungen dem versicherten Verdienst allesamt
angerechnet würden und damit die Mindestgrenze von Fr. 500.- monatlich erreicht wäre,
dies keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung auslöste; - dies, weil ihr dabei die
ebenfalls als Lohn geltend gemachte Hilflosenentschädigung des Sohnes von Fr. 478.- im
Monat als Zwischenverdienst (Art. 24 AVIG) angerechnet werden müsste, mit der
Konsequenz, dass ihr Einkommen nunmehr das übersteige, was ihr an
Arbeitslosentaggeldern maximal überhaupt ausbezahlt werden könnte, womit wiederum
kein Verdienstausschlag im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. b AVIG ausgewiesen wäre, der

abgegolten werden könnte, dass die Beschwerdeführerin auf diese alternative Begründung nicht ansatzweise eingeht, statt dessen ausserhalb davon Liegendes thematisiert, dass damit offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vorliegt, dass dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt, dass das mit der Beschwerdeerhebung gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG nochmals (vgl. Urteile 9C_214/2021 vom 21. April 2021 und 8C_479/2019 vom 26. August 2019) ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, dass die Beschwerdeführerin bei gleichbleibender Beschwerdeführung inskünftig indessen nicht mehr damit rechnen darf, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der WAS Wirtschaft Arbeit Soziales schriftlich mitgeteilt. Luzern, 27. Juni 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.